



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien Postfach 195

GERLING - KONZERN  
Allgemeine Versicherungs AG  
Direktion für Wien

Hietzinger Hauptstraße 41  
1131 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom  
RO/ChH  
19.06.90

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
RGp 225/90/Kö/GaM

Bitte Durchwahl beachten  
Tel. 501 06/ 4296  
Fax 502 06/ 250

Datum  
03.07.90

Betreff  
Lieferkondition "frei Haus",  
Handelsbrauch, Gefahrenübergang

Sehr geehrte Herren!

In Beantwortung Ihrer ea Anfrage erlaubt sich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Bundeswirtschaftskammer hat im Jahre 1986 ein Handelsbrauchsbestimmungsverfahren zur Auslegung der Klausel "frei Bestimmungsort" unter den am grenzüberschreitenden Handel mit Topfpflanzen beteiligten Verkehrskreisen durchgeführt. Als Ergebnis dieses Verfahrens konnte festgestellt werden, daß in den genannten Verkehrskreisen die Klausel "frei Bestimmungsort" so verstanden wird, daß die Transportgefahr, also die Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache während des Transportes, bis zum genannten Bestimmungsort der Verkäufer trägt.

Dieses Ergebnis deckt sich mit Ausführungen in der Fachliteratur (zB Aicher in Rummel, 2. Auflage, ABGB, Rz 11 zu § 1061 und Bydlinski in Klang, 2. Auflage, IV/2, Seite 318 f), wonach die neuere Rechtsprechung die "Franko-Klauseln" (= "Frei-Klauseln") unter Berufung auf die Übung im Holzhandel und auf die Incoterms 1936 nicht nur als Regelung der Versendungskosten, sondern

1100008

- 2 -

auch als Gefahrtragungsregelung ansieht, der Bestimmungsort somit als Erfüllungsort gilt.

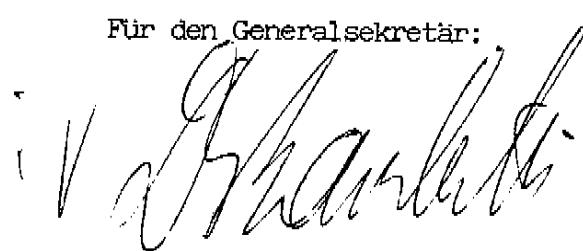
Um etwa bei künftigen Verträgen a priori Auslegungsstreitigkeit über den Inhalt der Klausel "frei Haus" auszuschließen, scheint es aber dennoch empfehlenswert, zwischen den Vertragspartnern klar zu vereinbaren, ob diese Klausel nur als Kostentragungsregelung oder auch als Gefahrtragungsregelung verstanden werden soll.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft gedient zu haben und zeichnen

hochachtungsvoll

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:



532

SZ 55/102 — OGH 1. Juli 1982, 7 Ob 534/82

532

## 102

**Bei vereinbarter Zulieferung von Baumaterial an einen Privaten „Frei Haus“ ist der Käufer im Zweifel nicht zur Mithilfe beim Abladen verpflichtet**

OGH 1.Juli 1982, 7 Ob 534/82 (OLG Graz 3 R. 162/81; LGZ Grez 23 Cg 157/81) Die klagende Partei begeht die Bezahlung des von den Beklagten bestellten Baumaterials mit der Bedingung, die Käfer seien durch Nichthaftrichterung bei der Abladung der Ware in Annahmeverzug bewahren. Im zweiten Rechtsgang wies das Erstgericht dieses Begehren (neuerlich) ab, das vorgenommenen Feststellungen des Dreirichters wurde einerseits die Kontrollfreie Lieferung der Ware durch den Verkäufer an die Baustelle des Käufers vereinbart, andererseits sollte nach dem in der Bestellung bezogenen Liefer- und Verkaufsbedingungen der klagenden Partei der Käufergegenstand „auf Rechnung und Gefahr des Käufers reisen, auch wenn die Frühe frachtfrei festgestellt sind“. Bei der Anlieferung verlangte der Fahrer des von der klagenden Partei beauftragten Spediteurs die Mithilfe des Bestellers beim Abladen und fuhr nach dessen Weigerung wieder weg.

Nach der Rechtsansicht der Vorinstanzen war die klagende Partei zur Übergabe der Ware an die Baustelle nach deren Abladung verpflichtet, sodass die Beklagten nicht in Annahmeverzug gerieten.

Der Oberste Gerichtshof gab der Revision der klagenden Partei nicht Folge.

## Aus den Entscheidungsgrundlagen:

Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die unbestrittene Verpflichtung des Werkkäufers, die gekauften Fenster und Türen kostenfrei an die Bauadresse zu liefern, seine Verpflichtung enthielt, den Kaufgegenstand auf der Baustelle so zu übergeben, daß die Käfer die Verfügung über die Ware frei von Pflichten jeder Art erhielten. Der in § 805 ABGB für den Zweifelsfall (Geschäftsrecht in Klagez. IV/1, 362) bestimmte gesetzliche Erfüllungsort des Wohnsitzes des Schuldners zur Zeit des Vertragsabschlusses (Hoschuld) wird allerdings nur durch eine Vereinbarung eines anderen Leistungsortes (Bringschuld) ersetzt, während bei einem Vereinbarungsauf der Verkäufer die Sache bloß am gesetzlichen (oder einem vereinbarten) Erfüllungsort zum Transport durch Käfer abzusenden hat. Die Schuld wird dann zur Bringschuld, wenn vereinbart ist, daß der Verkäufer die Sache selbst oder jedenfalls in eigener Verantwortung (§ 1313 a ABGB) zum Käfer zu befördern und ihm erst dort zu übergeben hat (Bydlinski in Klagez. IV/2, 138 f.). In jedem Fall sind die Parteien hinsichtlich der Gestaltung des Vertrages frei, wer die Kosten des Transports sowie der Ein- und Abladung zu tragen hat. Im vorliegenden Fall geht die klagende Partei in ihrer Revision selbst davon aus, daß die strikte Lieferung

SZ 55/102 — OGH 1. Juli 1982, 7 Ob 534/82

533

„frei Haus“ („frei Baustelle“) erfolgen sollte. Damit liegt, selbst wenn im Zweifel ein bloßer Versendungskauf anzunehmen sein mag (JBl. 1969, 337), nahe, daß sie sich nicht bloß zur Absendung der Ware mittels Überholzba an ein Transportunternehmen verpflichtete (zunächst die Baustelle vom Käufer bestimmt oder genehmigt war), sondern zur Lieferung auf die Baustelle IS der Vereinbarung eines besonderen Erfüllungsortes (vgl. Koziot — Weisser, GrundrI. I 190, II 26; Bydlinski in Klagez. IV/2, 139, 318 f.; Palandt u. 45f zu § 448 BGB). Die Revisionswerberin hat auch nie bestritten, daß die Käfer nicht allein zum Abladen verpflichtet gewesen wären. Eine solche Pflicht kann aber mangels einer besonderen Vereinbarung nicht zugleich beide Parteien des Kaufvertrages treffen. Dem Käfer jedoch wird mit der gesetzlichen „Pflicht“ richtige Obliegenheit nach § 1082 ABGB, den Kaufgegenstand zur bedungenen Zeit zu Übernehmen, nur auferlegt, jene aufwendigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, die nach dem Vertrag, dessen Gegenstand und den näheren Umständen von ihm vorgenommen werden müssen, um die Kaufsache in seine Verfügungsgewalt zu bringen. Muß der Käfer die Kaufsache nicht abholen, sondern nur am Ablieferungsort übernehmen, so entscheidet bezüglich der genaueren Art und Weise der Übernahmehandlungen die Verkehrsaufführung, sodass etwa beim Kauf von Brennstoffen der Lagerraum geöffnet und ein bestimmter Platz für das Abladen angewiesen werden muß, im bekannten Fall des Kaufes einer Füre Sand aber der Verkäufer einfach am Bauplatz des Käufers abzuladen hat (Bydlinski aaO 341). Auch die Kosten der Abnahme, deren Tragung ebenfalls wie die Übernahme allerdings seine Sache ist (Bydlinski aaO 310), können nur in diesem Bahnen auf den Käfer fallen. In diesem Sinn kann es zwar, wie das Berufungsgericht im ersten Rechtsgang zutreffend erkannt hat, mangels Kaufmannsgeschäft der Beklagten nicht auf einen Handelsbruch bestimmter Art ankommen. Bei der Lieferung sperrigen und schwere Baumaterials, wie es Einbaufenster und -türen sind, auf eine Baustelle kommt aber eine Verpflichtung zur tätigen Mithilfe des (dazu schon körperlich nicht immer fähigen) Käifers beim Abladen der Ware nach der Verkehrsabfertigung offensichtlich nicht in Betracht; der Fall liegt fern von einer Zustellung von Brennstoffmaterial oder Sand durchaus nahe.

Daran kann auch der Punkt 5 der hier im Bestellschein bezogenen und auf dessen Rückseite abgedruckten Liefer- und Verkaufbedingungen der klagenden Partei, auf die allein sie sich übrigens in der Revision beruft, schon deshalb nichts ändern, weil die dortige Klausur, daß die Ware auf Rechnung und Gefahr des Käufers reise, mindestens im ersten Punkt der Kostenfrage mit der Vereinbarung der kostenfreien Lieferung an die Baustelle in einem unlösbarren Widerspruch steht. Auch sonst ist aber diese Klausur der AGB nicht deutlich genug, um trotz § 915 zweiter Halbsatz ABCB in der Frage der Abladepflicht zu Lasten des Käufers ausgelegt werden zu

732 SZ 53/162 -- OGH 27. November 1980, 7 Ob 680/80

**162**

**Bei Vereinbarung der „Lieferung frei Haus“ muß der Verkäufer den Käufer vom Zeitpunkt der in Aussicht genommenen Zustellung der Ware in Kenntnis setzen**

OGH 27. November 1980, 7 Ob 680/80 (LGZ Graz 27 R 198/80; BGZ Graz 7 C 275/79)

Der Beklagte bestand am 23. Juli 1979 bei der Klägerin über deren dannigen Verreiter Othmar M. drei Fenster und eine "Fü zum Nettopreis (ohne Oberhalb der Unterschrift) von 10.875,- S. Der Bestellchein enthielt auf der Verweiseite Verkaufsaufzeichnungen zur Kenntnis genommen und vollständig anerkannt hat und durch mündliche Vereinbarungen keine Gültigkeit haben. Die Lieferung wurde prompt (festeit) nach Einhangen der Ware durch das Lieferwerk auf Grund der Auftragssbestätigung vom 28. Juli 1978 mit der Lieferung und Rechnungsabrechnung innerhalb von acht Tagen netto "Kassa" zu erfolgen. Der Kaufpreis einschließlich Mehrwertsteuer für die bestellte Ware beträgt 14.671,16,- S. Außerdem berechnete die Klägerin dem Beklagten Lagergebühren von 435,- 18,- S.

Mit ihrer Klage begeht die Klägerin vom Beklagten die Zahlung von 14.483,- 18,- S. sonst Anhang. Sie habe vergleichlich versucht, dem Beklagten die bestellte Ware zuzustellen, habe ihn jedoch unter der im Auftragschein angeführten Anschrift nie angetroffen. Der Beklagte befand sich daher innerhalb mit der Klägerin vereinbart, daß er von der Zustellung der Ware unbar sei. Eine doranzeitige Verständigung des Beklagten durch die Klägerin sei nicht erfolgt. Obwohl der Beklagte die Klägerin zweimal fernmündlich zur Lieferung der Ware aufgefordert habe, habe sich diese nur bereit erklärt, für ihm die Fenster- und die Türelemente zur Abholung bereitzuhalten.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab. Nach seinen Feststellungen vereinbarte der Beklagte mit Othmar M., daß er, Beklagter, von der Klägerin unter seiner Anschrift in Graz vom Liefertermin zu verständigen sei. Die Bestellung des Beklagten fügte bei der Klägerin mit einem Vermerk ihres Verkaufsleiter Z ein, daß die Ware vom Kunden selbst abgeholt werde. Dem Beklagten wurde jedoch von der Klägerin schriftlich bestätigt, daß die Lieferung „frei Haus“ zu erfolgen hat. Am 5. Oktober 1978 beauftragte die Klägerin ihren Angestellten Adolf S., ohne vorher das Etikettvernehmen mit dem Beklagten herzustellen, die Ware unter der Bestellanschrift auszuliefern. Adolf S. traf jedoch dort niemanden an und fuhr, nachdem er etwa eine Stunde lang gewartet hatte, nach Hinterlassung einer schriftlichen Mitteilung über den Zustellversuch mit der Ware zur Klägerin zurück. Renate B., die Gattin des Beklagten, die von dem Lieferversuch Kenntnis erhalten hatte, rief hierauf bei der Klägerin an und erklärte, daß die Ware zu einer heute nicht mehr genau feststellbaren Zeit geliefert werden könnte. Ihr wurde jedoch erwidert, daß die Ware nicht mehr geliefert werde, sondern bei der Klägerin abzuholen sei, womit sich Renate B. nicht einverstanden erklärte. Dasselbe Ergebnis brachte ein vom Beklagten mit der Klägerin

SZ 53/162 -- OGH 27. November 1980, 7 Ob 680/80

733

geführtes Telephongespräch. Die Klägerin übersandte hierauf dem Beklagten das Schreiben vom 9. Oktober 1978, in welchem für die Abholung der für den Beklagten bereitgehaltenen Ware als Termin der 30. Oktober 1978 vorgesehen wurde. Die Ware wurde jedoch in der Folge weder von der Klägerin geliefert noch vom Beklagten bei dieser abgeholt. Das Erstgericht war der Ansicht, daß die mit Othmar M. getroffene Vereinbarung, nach der der Beklagte vom Liefertermin unter seiner Grazer Anschrift fernmündlich verständigt werden müsse, auch für die Klägerin verbindlich sei. Trotz des von der Klägerin vorgenommenen Lieferversuches sei daher der Beklagte nicht in Annahmeverzug geraten. Die behauptete nachfolgende mündliche Änderung der Bestellung dagegen, daß der Beklagte die Ware selbst abholen werde, habe die Klägerin nicht beweisen können. Das auf den Annahmeverzug des Beklagten gestützte Klagebegehren sei daher nicht berechtigt.

Das Berufungsgericht entschied im Sinne des Klagebegehrens. Es war der Ansicht, daß die von Othmar M. mit dem Beklagten geführte mündliche Vereinbarung über seine Verständigung von dem Lieferanten für die Klägerin nicht verbindlich sei. Die Vertragsparteien könnten allerdings von der für den Vertragsabschluß vereinbarten Schriftform wieder einverständlich abgelenken. Dies gelte jedoch nur für die Vertragspartner selbst. Werde hingegen ein Vertragsteil durch einen Bevollmächtigten vertreten, so könne dieser mit dem anderen Vertragspartner eine vom schriftlichen Vertrag abweichende mündliche Vereinbarung nicht treffen. Die für den Beklagten nach seinem Lebensumständen offenbar unzureichende Fixierung der Lieferzeit gehe zu seinen Lasten, weil er sich mit einem seinen Interessen nicht hinreichenden Vertragsinhalt begnügt habe. Mit ihrem Lieferversuch habe die Klägerin eine sich als gehörende Vertragsfüllung darstellende Handlung unternommen. Die Klägerin habe mangels jeglicher Vereinbarung über eine für die Lieferung üblicherweise geeignete Zeit nach der Verkehrsüberbrückung können, daß die gelieferte Ware vom Beklagten auch tatsächlich übernommen werden würde. Dem Umstand, daß dies tatsächlich nicht der Fall gewesen sei, habe der Beklagte zu verantworten, er sei daher in Annahmeverzug geraten. Zu den den Beklagten im Hinblick auf den Annahmeverzug treffenden widrigen Folgen gehöre aber auch, daß die Klägerin trotz ihrer Vorlesungspflicht die Zahlung des Kaufpreises fordern könne.

Der Oberste Gerichtshof gab der Revision des Beklagten Folge und stellte das Ersturteil wieder her.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die dem Beklagten bestätigte Lieferung „frei Haus“ enthält eine Vereinbarung der Streitstelle im Sinne des § 905 Abs. 1 ABGB über den Ort, an dem die Klägerin ihre Verkäuferpflichten zu erfüllen hat (Bydlinski in Klangz IV/2, 317; Hammere - Wünsch,